Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 31 (1902)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

- 1. Im Prozesse betreffend ben Erneuerungsfonds sind infolge ber Verstaatlichung nun auch die Bereinigten Schweizerbahnen aus der Streitgenossenschaft ausgetreten; die Jura-Simplon-Bahn wird bennnächst folgen. Das Bundesgericht, von dem auch im Berichtsjahr noch keine prozestleitenden Schritte gelan worden sind, wird somit nur noch in Sachen der Gotthardbahn zu entscheiden haben.
- 2. Der Schweiz. Eisenbahnverband, ber beinahe alle schweizerischen Normalbahnen umfaßt, hat durch die Verstaatlichung von drei Hauptbahnen eine wesentliche Umgestaltung ersahren. Dadurch ist es gelungen, die Auflösung desselben zu vermeiden. Auf unsern Antrag ist die ständige Geschäftsleitung des Versbandes der Generaldirektion der Schweiz. Bundesdahnen übertragen worden. Die Geschäftsordnung wurde wesentlich vereinsacht und das Ersordernis der Einstimmigkeit für verdindliche Verbandsbeschlüsse durch dassenige der Zweidrittelsmehrheit aller im Verdande vertretenen Stimmen ersetzt. Der Verdand versammelt sich zur Behandlung seiner Geschäfte in:
 - 1. ber Ronfereng für fommerzielle Angelegenheiten,
 - 2. ber Ronfereng für technische Angelegenheiten,
 - 3. ber Ronfereng für alle andern Berbandsangelegenheiten.
- 3. Die Geschäftsorbnung ber Direktion mußte infolge ber Anberung im Personalbestande umgestaltet werben. Die Verteilung ber Geschäfte ist in ber Hauptsache folgende:

I. Departement:

Eisenbahnpolitische und allgemeine organisatorische Fragen, Finanzwesen, Tarifwesen und Ginn hmenkontrolle, allgemeine Rechtssachen (einschließlich ber Haftpflicht), Hulfs- und Krankenkassen, Freikartenwesen.

II. Departement:

Bauwesen, Bahnaufsichts= und Unterhaltungsbienft, Expropriationswesen, Liegenschaften-Verwaltung, Steuersangelegenheiten, Reklamationsbienft, Feuerversicherung.

III. Departement:

Beschaffung bes Rollmaterials, Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, Jahrdienst, Unterhalt der Lokomotiven und Wagen, Werkstätten, Materialverwaltung, Reklamewesen.

Es ftehen vor:

bem I. Departement: Herr Stoffel,
" II. " : " Schrafl,
" III. " : " Dietler.

4. Auf Seite 45 bes 29. Geschäftsberichtes, umfassend bas Jahr 1900, führten wir aus, daß wir Fr. 1,894,983.91, ben Betrag ber vom h. Bundesrate verlangten Rückstellungen zu gunsten des Erneuerungssonds aus ben Jahren 1896, 1897 und 1898, über die bekanntlich Streit waltet, aus dem Aktivsaldo der Gewinnsund Berlustrechnung ausschieden und unter besonderm Titel in den Passiven der Bilanz aufführten. Die Aussichten behörde beanstandete zuerst unser Vorgehen, allein der h. Bundesrat genehmigte dann Bilanz und Rechnung ohne jeden Borbehalt. Wir versuhren nun selbstverständlich in gleicher Weise bei der Vilanzausstellung für das Jahr 1901, aber nun verlangte der h. Bundesrat, es müsse dieser Betrag unter: "E. Spezialsonds, 4. Sonstige Fonds" eingestellt werden. Da wir aus formellen und materiellen Gründen diesem Begehren nicht entsprechen zu können glaubten, haben wir den Entscheid des Nichters angerusen. Das h. Bundesgericht ist noch nicht zur Lösung des Konstittes gelangt, und wir halten selbstverständlich auch in der Bilanz für 1902 an unserer Ausschlichung sest.